

Roth

Erben und Vererben bei rechtlicher Betreuung

Leitfaden für die Betreuungspraxis

2., vollständig aktualisierte Auflage

E-Book

A stylized illustration in the background of the 'E-Book' text. It features a small house with a chimney, a stack of coins, and a large sphere, all rendered in a light blue color against a darker blue background.

≡ Reguvis

Erben und Vererben bei rechtlicher Betreuung

Erben und Vererben bei rechtlicher Betreuung

Leitfaden für die Betreuungspraxis

von

Wolfgang Roth

2., vollständig aktualisierte Auflage

 **Reguvis**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Tel.: +49 (0) 221 97668-229
Fax: +49 (0) 221 97668-236
E-Mail: familie-betreuung@reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1294-3
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1295-0

© 2022 Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Lektorat: Uschi Schmitz-Justen
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Digital Print Group O. Schimek GmbH, Nürnberg

Printed in Germany

Vorwort

Ende 2020 standen ca. 2,9 Mio. Personen unter Betreuung. Die Betreuungszahl wird künftig ebenso ansteigen wie Erbrechtsfälle. Zwangsläufig werden Betreute sowohl künftig als Erblasser als auch nach einem Erbfall als Bedachte involviert sein. Diese Schnittstelle zwischen Erbrecht und Betreuungsrecht ist eine der schwierigsten, denen sich ein Betreuer stellen muss. Hierfür gibt das vorliegende Werk dem Betreuer und allen Beteiligten wertvolle Anregungen und Hilfestellungen an die Hand: Musterformulierungen und Praxishinweise unterstützen Betreuer bei der täglichen Arbeit und können auf den jeweiligen Einzelfall leicht angepasst werden.

Die Fragen, ob ein Betreuer testierfähig ist bzw. ob ein von ihm errichtetes Testament Gültigkeit besitzt, wie der Widerruf eines Testaments für oder gegen einen Betreuten erfolgen muss, über die Testamentsanfechtung bis hin zu Rechtsgeschäften mit erbrechtlicher Relevanz (lebzeitige Übertragungen, erbrechtliche Verzichtverträge usw.) sind Fallkonstellationen, denen sich ein Betreuer möglicherweise während seiner Tätigkeit für den Betreuten ausgesetzt sieht. Wird der Betreute erbrechtlich bedacht, z.B. durch eine Erbschaft, ein Vermächtnis usw., stellen sich für den Betreuer in der Regel Fragen über eine vielleicht vorzunehmende Ausschlagung einer Erbschaft, seine Befugnisse im Kreis von Miterben oder bei Sonderkonstellationen im Rahmen eines Behindertentestaments mit angeordneter Vor- und Nacherbschaft. Pflichtteilsrechtliche Aspekte sind in jedem Erbfall ebenso zu berücksichtigen, wie die Tatsache, dass sich der Betreuer einem Testamentsvollstrecker gegenübersehen kann.

Verstirbt hingegen der Betreute, steht der Betreuer nicht selten vor der Frage, ob und welche Abschlusstätigkeiten er noch vornehmen kann, darf und muss und ob ihm diese vergütet werden.

Das vorliegende Buch zeigt in leicht verständlicher Weise die mannigfaltigen Schnittstellen zwischen Erbrecht und Betreuungsrecht auf, um dem Betreuer Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, wonach er seine Tätigkeiten für den erbrechtlich involvierten Betreuten ausrichten kann. Gerichtliche Genehmigungsvorbehalte werden ebenso erörtert, wie Aspekte der Bestattungspflicht, die sich nach dem Tod des Betreuten auf tun.

Die Einleitung einer Nachlasspflegschaft, die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche des Nachlass- und des Betreuungsgerichts sowie der allgemeinen Zivilgerichte nebst Sicherungs- und Abschlusstätigkeiten, die der Betreuer für den Fall des Todes des Betreuten noch durchführen darf oder muss, werden neben kostenerstattungsrechtlichen Fragen ebenfalls besprochen.

Da auch ein Betreuer vor dem Tod nicht gefeit ist, hält das Buch Informationen auch für dessen Erben bereit.

Eine Vielzahl von Musterschreiben, die ein Betreuer an dieser Schnittstelle beider Rechtsbereiche erstellen muss, die immer und jeweils auf den Einzelfall anzupassen sind, runden das Werk ab.

Vorwort

Die bis Ende 2021 ergangene Rechtsprechung ist ebenso berücksichtigt wie die für die tägliche Arbeit des Betreuers bis dahin veröffentlichte, für die Schnittstelle von Betreuungsrecht und Erbrecht einschlägige Literatur.

Darüber hinaus erhält das Betreuungsrecht eine seiner größten gesetzgeberischen Reformen: Zum 1.1.2023 tritt die Reform des Vormundschafts-, Kindschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, die zum 12.5.2021 verkündet wurde (BGBl. I S. 822). Zentraler Maßstab des Betreuungsrechts sollen vorrangig die Wünsche des Betroffenen sein. Insgesamt werden 46 Gesetze geändert, was für die Schnittstelle zwischen Erbrecht und Betreuungsrecht nicht ohne Folgen bleibt. Insbesondere die Normen der Genehmigungserfordernisse (§§ 1819 – 1822 BGB) münden in die §§ 1848 – 1854 BGB, wobei für erbrechtliche Rechtsgeschäfte in § 1851 BGB die Genehmigungspflichten zentralisiert werden.

Wichtig und der Praxis angepasst wird vor allem die Frage der Hemmung der kurzen Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB im neuen § 1858 Abs. 3 BGB für die Zeit des gerichtlichen Genehmigungsverfahrens.

Arbeitsentlastend für Betreuer wirkt die künftige Regelung, wonach das Betreuungsgericht selbst seinen Genehmigungsbeschluss hinsichtlich der Ausschlagung dem Nachlassgericht übermittelt.

Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) löst das BtBG ab. Vor allem die derzeit noch gültige Beschränkung der Beglaubigung von Vorsorgevollmachten nach § 6 Abs. 2 BtBG durch die Betreuungsbehörde wird auf die Befugnis zur Beglaubigung von Betreuungsverfügungen und Vollmachten erweitert (§ 7 Abs. 1 BtOG). Der zu diesem Thema jüngst ergangene Beschluss des BGH vom 12.11.2020 (Az.: V ZB 148/19) ist in das vorliegende Buch bereits eingeflossen.

Nicht unerwähnt bleiben darf das vom Bundestag zum 1.1.2023 beschlossene Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten für die Dauer von sechs Monaten, § 1358 BGB. Insoweit wird die Praxis zeigen, ob von entsprechenden Vorsorgevollmachten Gebrauch gemacht werden wird, die in der Regel auch Vermögensbereiche mitumfassen, was wiederum für das Erb- und Betreuungsrecht interessant werden kann.

In der aktuellen Auflage sind bereits die zum 1.1.2023 in Kraft tretenden Paragraphen eingearbeitet: Diese sind im Fließtext aufgeführt; die bis zum 31.12.2022 geltenden Normen sind jeweils als Klammerzusatz und in kursiver Schrift direkt angefügt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern hier die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und konstruktive Kritik sind Verlag und Autor jederzeit dankbar.

Obrigheim, im Dezember 2021

FAErbR Wolfgang Roth

www.erbrechtsexperte.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	23

A.

Errichtung letztwilliger Verfügungen durch Betreute

1. Testierfähigkeit trotz angeordneter Betreuung	29
1. Betreuung statt Entmündigung – Die Rechtsentwicklung	29
2. Testierfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Betreuung	30
a) Geschäftsfähigkeit	30
b) Testierfähigkeit und Betreuung	31
3. Beweisverfahren und Beweismittel bei angeblicher Testierunfähigkeit	35
a) Der Amtsermittlungsgrundsatz im Erbscheinverfahren	35
b) Die Rechtsprechung zur Demenzerkrankung und Testierunfähigkeit	37
c) Taugliche und untaugliche Beweismittel	39
d) Der ehemalige Hausarzt als Beweismittel	39
e) Zeugnisverweigerungsrechte	40
4. Gerichtliche Prüfung der Testierunfähigkeit zu Lebzeiten des Betreuten	41
5. Testiermöglichkeiten und Testierfähigkeit des lediglich körperbehinderten Betreuten	43
6. Nottestamente	45
a) Formen des Nottestaments	45
b) Das Nottestament vor dem Bürgermeister	45
c) Das Nottestament vor drei Zeugen	46
d) Das Nottestament auf See	48
e) Die Gültigkeitsdauer der Nottestamente	48
7. Sondersituationen bei Verfügungen Betreuer	49
a) Einwilligungsvorbehalt	49
b) Auffinden eines Testaments durch den Betreuer	49
c) Das Auffinden einer Betreuungsverfügung durch den Betreuer	52
d) Akteneinsichtsrechte des Betreuers	53
aa) Einsichtnahmerechte vor dem Tod des Betreuten	53
bb) Einsichtnahmerechte nach dem Tod des Betreuten	54
cc) Einsichtnahmerechte des Betreuers in Nachlassakten	55
dd) Einsichtnahmerecht des Betreuers in andere Betreuungsakten	56

II. Der Widerruf eines Testaments	57
1. Testamentswiderruf durch den testierfähigen Betreuten	57
2. Testamentswiderruf durch den testierunfähigen Betreuten	58
3. Besonderheiten beim Testamentswiderruf eines Ehegattentestaments	58
a) Der Widerrufsgegner ist geschäftsunfähig, aber ohne Betreuer	62
b) Der den Widerruf erklärende Ehegatte ist selbst Betreuer für den Ehegatten als Widerrufsempfänger	64
c) Der Widerrufsempfänger steht unter Betreuung, jedoch nicht beim Ehegatten	65
d) Der Widerruf gegenüber einem Vorsorgebevollmächtigten des Ehegatten	65
4. Kann/Darf der Betreuer den Widerruf für einen testierunfähigen Ehegatten erklären, wenn der Betroffene dadurch finanzielle Vorteile hat?	67
5. Widerruf durch ein später widersprechendes Testament, § 2258 BGB	68
6. Widerruf durch Rücknahme aus amtlicher Verwahrung	69
7. Widerruf durch Vernichtung	70
III. Die Anfechtung des Testaments	72
1. Grundlagen der Anfechtung	72
2. Testamentsanfechtung durch den Betreuer	73
3. Die Testamentsanfechtung durch den Betreuer des Erblassers	74
4. Die Anfechtung verwandter Rechtsgeschäfte	75
IV. Vom Betreuten bedachte besondere Personenkreise	75
1. Das Damokles-Schwert der Sittenwidrigkeit	75
2. Das Pflegeheim als Erbe	76
3. Der Betreuer als Erbe	80
4. Ambulantes Pflegepersonal und Ärzte als Erben	82
5. Öffentlich Bedienstete als Erben	84
V. Grabpflegeverträge und Bestattungsverträge	85
1. Entscheidungsfreiheit des Betreuten	85
2. Vermögenseinsatz für Bestattungsvorsorge	86
a) Sterbegeldversicherungen und Lebensversicherungen	86
b) Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger	89
VI. Die Bestattungspflicht	90
1. Totenfürsorgerecht und Bestattungspflicht	90
2. Bestattung als Notgeschäftsführung des Betreuers	92
3. Der Betreute als Bestattungspflichtiger	93

B. Das Behindertentestament

I.	Gestaltungsansätze	95
1.	Die Vorerbeneinsetzung	96
2.	Die Erbquote des Vorerben	97
3.	Die Anordnung der Testamentsvollstreckung	98
4.	Die Verwaltungsanordnungen an den Testamentsvollstrecker	99
5.	Nachteile des Behindertentestaments	101
II.	Die Rechtsprechung zum Behindertentestament	102
III.	Alternative Lösungsmöglichkeiten und Behindertentestament	104
IV.	Formulierungsvorschläge zum Behindertentestament	105
V.	Behindertentestament und Gerichtsgebühren	110
VI.	Behindertentestament und Betreuervergütung	111

C. Rechtsgeschäfte mit erbrechtlicher Relevanz

I.	Schenkungen	113
1.	Schenkungen durch den Betreuer	113
II.	Grundstücksübertragung als gemischte Schenkung	114
1.	Wohnungsrecht, Nießbrauch, Leibgedinge als Gegenleistung	114
2.	Wertersatzanspruch für vorbehaltenen Nutzungsrechte bei späterem Auszug	115
III.	Die Schenkungsrückforderung durch den Betreuer	118
IV.	Erbvertrag und beeinträchtigende Schenkung (§ 2287 Abs. 1 BGB)	121
V.	Verzichtsverträge	124
1.	Erbverzichtsverträge	124
	a) Der Betreute als Verzichtender	124
	b) Der Betreute als künftiger Erblasser	125
	c) Erbverzichtsvertrag und Abfindung	126

Inhaltsverzeichnis

2.	Pflichtteilsverzichtsverträge	126
a)	Vertretung des Erblassers bei Abschluss des Pflichtteilsverzichtsvertrags	128
b)	Vertretung des Verzichtenden	129
c)	Betreuungsgerichtliche Genehmigungen und Pflichtteilsverzichtserklärungen	129
d)	Aufhebung des Pflichtteilsverzichtsvertrags	131
e)	Sittenwidrigkeit des Pflichtteilsverzichts	131
3.	Zuwendungsverzichtsverträge	132
VI.	Der Tod des Betreuten im Scheidungsverfahren	133

D.

Die Erbschaftsannahme

I.	Erbschaftsannahme durch ausdrückliche Annahmeerklärung ..	138
II.	Schlüssiges Handeln als Erbschaftsannahme	139
III.	Erbschaftsannahme mittels Ablaufs der Ausschlagungsfrist	140
IV.	Erbschaftsannahme bei betreuten Miterben	141
V.	Probleme der Anfechtung der Erbschaftsannahme	141
	Form, Adressat und Frist der Anfechtungserklärung	143

E.

Die Ausschlagung der Erbschaft

I.	Motive der Erbschaftsausschlagung	145
II.	Adressat und Form der Ausschlagung	146
III.	Der Zeitpunkt der Ausschlagung	147
IV.	Die Person des Ausschlagenden	148
1.	Ausschlagung des Betreuten	148
2.	Ausschlagung durch das Sozialamt?	149
3.	Der Nacherbe als Ausschlagender	149
V.	Probleme der Ausschlagungsfrist	150
VI.	Die betreuungsgerichtliche Genehmigung der Ausschlagung	152
VII.	Rechtsmittel gegen die Ablehnung der zu genehmigenden Anfechtung der Erbschaftsannahme	155

VII. Die Rechtsfolgen der Ausschlagung	157
VIII. Die Anfechtung der Ausschlagung	158

F.

Der Betreute als Alleinerbe

I. Die Ermittlung des Nachlasses	159
1. Der Erbschein	159
2. Nachlassermittlung bei Banken	161
3. Nachlassermittlung im Grundbuch	166
II. Das Nachtragsverzeichnis im Erbfall	168
III. Vorgaben des Erblassers zur Verwaltung der Erbschaft	170

G.

Der Betreute als Miterbe

I. Handlungspflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht	172
II. Praktische Aspekte der Erbengemeinschaft	173
1. Auskunftsansprüche unter den Miterben	173
2. Der Verkauf des Miterbanteils	176
3. Die Abschtigung des Miterben	177
III. Grundsätze der Verwaltung des Nachlasses bis zur Teilung	179
1. Ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahmen	181
2. Außerordentliche Maßnahmen der Verwaltung	183
3. Maßnahmen der Notverwaltung	184
IV. Nachlassforderungen	185
V. Verfügungen über Nachlassgegenstände	185
VI. Miterben und Nachlassgläubiger	187
VII. Die Auseinsetzung der Erbengemeinschaft	188
1. Der Auseinsetzungsanspruch	188
2. Die Auseinsetzungsregeln	188
3. Die Erbteilungsklage	192

H.	
Erbvertrag und Betreuung	
I. Die Erbvertragsparteien	195
II. Die Anfechtung des Erbvertrags	195
I.	
Der Betreute als Vorerbe	
I. Einzelaspekte der Vorerbschaft	197
II. Die rechtliche Stellung des Vorerben	199
III. Die befreite Vorerbschaft	203
IV. Unzulässige Befreiungen des Vorerben	204
J.	
Der Betreute als Nacherbe	
I. Einzelaspekte der Nacherbschaft	207
II. Ansprüche des Nacherben gegen den Vorerben	210
1. Das Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände	210
2. Die Feststellung des Zustandes der Erbschaft	212
3. Die Anlegung von Geld	213
4. Der allgemeine Auskunftsanspruch des Nacherben	214
5. Der Haftungsmaßstab des Vorerben	215
K.	
Vermächtnis und Betreuungsrecht	
I. Grundlagen zum Vermächtnisrecht	217
II. Der Betreute als Vermächtnisnehmer	218
1. Fälligkeit, Annahme und Ausschlagung eines Vermächtnisses	218
2. Wegfall des Vermächtnisgegenstandes	222
3. Das Verschaffungsvermächtnis	223
4. Das Wahlvermächtnis	225
5. Vorausvermächtnis und Teilungsanordnung	226
6. Sonstige Vermächtnisarten	228

III. Der Betreuer als Vermächtnisschuldner	228
IV. Die Erfüllung des Vermächtnisses	229
1. Die Erfüllung eines Grundstücksvermächtnisses	229
2. Die Erfüllung eines Geldvermächtnisses	230
3. Die Erfüllung eines Quotenvermächtnisses	231
4. Die Genehmigung sonstiger Vermächtnisse	232
V. Der betreute Erbe als Vermächtnisschuldner	232

L.

Betreuungsrecht und Pflichtteilsrecht

I. Die Grundlagen des Pflichtteilsrechts	235
1. Die Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts	235
2. Die Rechtsnatur des Pflichtteilsanspruchs	236
3. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten	237
4. Die Pflichtteilsquote	240
II. Der Betreute als Pflichtteilsberechtigter	242
1. Die Voraussetzungen des Pflichtteilsanspruchs	242
a) Zugehörigkeit zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten	242
b) Kein Entzug des Pflichtteilsrechts	243
c) Die Ausschlagung zur Erlangung des Pflichtteilsanspruchs	244
2. Die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs	246
a) Die Pflichtteilsstrafklausel	246
b) Der Schuldner des Pflichtteilsanspruchs	247
3. Der Auskunftsanspruch des § 2314 Abs. 1 BGB	250
a) Das Nachlassverzeichnis	251
b) Die Vorlage von Belegen	255
c) Akteneinsichtsrechte des Pflichtteilsberechtigten	256
aa) Akteneinsicht in das Grundbuch	256
bb) Akteneinsicht in die Nachlassakte	257
4. Die eidesstattliche Versicherung des Erben	257
5. Eigene Auskunftspflichten des Pflichtteilsberechtigten	258
6. Der Wertermittlungsanspruch im Pflichtteilsrecht	259
7. Die Zahlungsstufe im Pflichtteilsrecht	261
III. Der Betreute als Pflichtteilsschuldner	262
1. Die Erfüllung des Auskunftsanspruchs	263

2.	Die eidesstattliche Versicherung durch den Betreuer	263
3.	Zahlung und Stundung des Pflichtteilsanspruchs	264
IV.	Die Überleitung des Pflichtteilsanspruchs auf das Sozialamt ..	265

M.

Testamentsvollstreckung und Betreuungsrecht

I.	Einführung	269
1.	Aufgaben des Testamentsvollstreckers	269
2.	Die Person des Testamentsvollstreckers	269
3.	Testamentsvollstreckung und betreuter Erbe	271
4.	Personenidentität zwischen Betreuer und Testamentsvollstreckter	272
II.	Die Rechte zwischen Betreuer und Testamentsvollstreckter	274
1.	Die Kontrollrechte des Erben gegen den Testamentsvollstreckter	274
2.	Die Rechte des Testamentsvollstreckers gegen den Erben	278

N.

Der Tod des Betreuten

I.	Ende der Betreuung	281
1.	Die Stellung des Betreuers bei angefochtener Entlassung	281
2.	Information von Behörden	282
3.	Die Pflicht zur Abgabe eines Testaments des Betroffenen	283
II.	Die Bestattung des Betreuten	284
1.	Das Totenfürsorgerecht	284
2.	Regelung der Bestattungskosten	286
III.	Organspende und Organentnahme	289
IV.	Sicherungsmaßnahmen und Verhaltensregeln über die Erbschaft des Betreuten	290
1.	Rechtzuständigkeit des Betreuers	290
2.	Nachlasspflegschaft und Betreuung	293
a)	Verweigerung der Nachlasspflegschaft durch das Nachlassgericht	294
b)	Der Betreuer als Nachlasspfleger	294
c)	Nachlassabwicklung für die Erben	296
d)	Die Nachlassherausgabe an die Erben	297
e)	Die Abschlusshandlungen des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht	299

O.

Schadensersatzanspruch des Erben gegen den Betreuer

I. Allgemeines	305
II. Anspruchsvoraussetzungen	305
1. Verjährung	305
2. Schadensersatzbegründende Handlungen des Betreuers	306
3. Verschulden des Betreuers	307
4. Prozessuales	309

P.

Der Rückgriff der Staatskasse gegen den Erben des Betreuten

I. Das betreuungsgerichtliche Verfahren	311
II. Grundlagen für die Erstattung der Betreuervergütung	312
III. Die Erbenhaftung	313
1. Der Nachlass als Haftungsmasse	313
2. Schonvermögen beim Erben	316
3. Fristen	317

Q.

Der Tod des Betreuten in der Zwangsvollstreckung

I. Der verstorbene Betreute war Gläubiger	319
II. Der verstorbene Betreute war Schuldner	320

R.

Der Tod des Betreuten/des Betreuers im allgemeinen Zivilprozess

I. Der Tod des Betreuers	323
II. Der Tod des Betreuten	323
III. Versterben des Betreuers/des Betreuten im Anwaltsprozess ...	324

S.
Der Tod des Betreuers

I. Information des Betreuungsgerichts	325
II. Pflichten des Erben des Betreuers	325
Stichwortverzeichnis	329

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie
a.d.	an der
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestellentarifvertrag
BayAGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensge- setzen des Bundes
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BayObLGZ	Bayerisches Oberlandesgericht Sammlung der Entscheidungen des Gerichts in Zivilsachen
bearb.	bearbeitet
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Berechnungsbsp.	Berechnungsbeispiel
betr.	betrifft
BeurkG	Beurkundungsgesetz
bez.	bezüglich
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BNotO	Bundesnotarordnung
BRRG	Beamtenrahmenrechtsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz

Abkürzungsverzeichnis

Bsp.	Beispiel
bspr.	besprochen
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BtG	Betreuungsgesetz
BtKomm	Systematischer Kommentar zum Betreuungsrecht
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DNotI	Deutsche Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notarzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ehem.	ehemalig
Einl.	Einleitung
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErbStDVO	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	ferner (folgende)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
GBO	Grundbuchordnung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz

GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
Halbs.	Halbsatz
HB	Handbuch
HeimG	Heimgesetz
HGBP	Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen
HKBUR	Betreuungs- und Unterbringungsrecht (Heidelberger Kommentar)
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.A.	im Auftrag
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in der Sache
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IWW-Institut	Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Nordkirchen
JBeitrO	Justizbeitragsordnung
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LPartG	Lebenspartnergesetz
LSG	Landessozialgericht
m.Anm.v.	mit Anmerkung von
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
mtl.	monatlich
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
MwSt.	Mehrwertsteuer
nachf.	nachfolgend
NDEEX	Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V.
Neubearb.	Neubearbeitung

Abkürzungsverzeichnis

n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.a.	oben angegeben
o.ä.	oder ähnlich
OLG	Oberlandesgericht
OLGVertrÄndG	OLG-Vertretungsänderungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKW	Personenkraftwagen
ProzFB	Prozessformularbuch
PStG	Personenstandsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
Rn.	Randnummer
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
Rsp.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannt(e)
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
Tab.	Tabelle
TPG	Transplantationsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem
Überbl.	Überblick
Übers.	Übersicht
unstr.	unstreitig
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem

VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
wg.	wegen
WTG	Wohn- und Teilhabegesetz
www	world wide web
z.B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
Ziff.	Ziffer
zit.:	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
zzgl.	zuzüglich

Literaturverzeichnis

Kommentare

Beck'sche Kurzkommentare Band 65, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck, München
zit.: Burandt/Rojahn/Bearbeiter, § ... BGB, Rn. ...

Beck'sche Kurzkommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 80. Aufl. 2020, Verlag C.H.Beck, München
zit.: Palandt/Bearbeiter, § ..., Rn. ... - Anm.: ab der 81. Aufl. 2022 heißt „Palandt“ „Grünberg“

Betreuungs- und Unterbringungsrecht (Heidelberger Kommentar), C. F. Müller-Verlag, Heidelberg, Loseblattsammlung
zit.: HKBUR/Bearbeiter ..., § ... BGB

Dodegge/Roth, Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, Bundesanzeiger Verlag GmbH, 5. Aufl. 2018, Köln
zit.: BtKomm/Bearbeiter ..., Kapitel ... , Rn. ...

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Sellier – de Gruyter Verlag, Berlin
zit.: Staudinger/Bearbeiter ... , Neubearb. ..., § ... BGB, Rn. ...

Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl. 2020, Verlag C.H.Beck, München,
zit.: Keidel/Bearbeiter ..., § ... FamFG, Rn. ...

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 9, Erbrecht, 8. Aufl. 2021, Verlag C.H.Beck, München
zit.: MüKoBGB/Bearbeiter ..., § ... BGB, Rn. ...

Zöller, Zivilprozessordnung, Kommentar, 33. Aufl. 2021, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
zit.: Zöller/Bearbeiter, § ... ZPO, Rn. ...

Lehrbücher, Monografien

Beck'sches Formularbuch Erbrecht, Hrsg. Keim/Lehmann, 4. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck, München
zit.: Brambring/Mutter/Bearbeiter ... , Kap. ...

Deinert/Neuser/Bisping, Todesfall und Bestattungsrecht, 6. Aufl. 2021, Fachverlag des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V.

Deinert, Horst, Aspekte des Betreuungsrechtes, abrufbar unter www.horstdeinert.de/downloads/ (Zugriff: 14.12.2021)

Deinert, Festschrift für Werner Bienwald 2006, Kap.: Betreuung und Bestattung

Deinert/Lütgens, Die Vergütung des Betreuers, Reguvis Fachmedien GmbH, Köln, 7. Aufl. 2019

Doering-Striening, Dr. Gudrun, Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung, 2. Aufl. 2021, zerb Verlag, Bonn

Literaturverzeichnis

Fiala (Hrsg.), Genehmigungen bei Betreuung, Bevollmächtigung und Vormundschaft, Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln, 3. Aufl. 2014

Kurze/Goercz, Bestattungsrecht in der Praxis, 2. Aufl., zerb Verlag, Bonn 2016

Münchener Prozessformularbuch Band 4, Erbrecht, Hrsg. Klinger, 4. Aufl. 2018, Verlag C.H.Beck, München

zit.: Beck'sches ProZFB Erbrecht, Klinger/Bearbeiter ... ,Kap. ...

Nieder/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 6. Aufl. 2020, Verlag C.H.Beck, München

zit.: Nieder/Kössinger/Bearbeiter ..., Kap. ..., Rn. ...

Raack/Thar, Leitfaden Betreuungsrecht, Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln, 7. Aufl. 2018

Roth/Hannes/Mielke, Vor- und Nacherbschaft, Verlag C.H.Beck, München 2010

Roth/Maulbetsch/Schulte, Vermächtnisrecht, Verlag C.H.Beck, München 2010

Roth/Holtz/Klose, Strategie und Taktik im Erbrecht, 2. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck, München

Schlitt/Müller, Handbuch Pflichtteilsrecht, 2. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2017

Zimmermann, Walter, Erbschein, Erbscheinsverfahren und europäisches Nachlasszeugnis, 6. Aufl. 2016, Erich Schmidt Verlag

Zimmermann, Walter, Betreuung und Erbrecht, 2. Aufl. 2017, Verlag Ernst und Werner Giesecking Bielefeld

Aufsätze und Beiträge

Arnbrüster, Kindeswohl versus Gemeinwohl – Zur Sittenwidrigkeit erbrechtlicher Gestaltungen, ZErB 2013, 77

Bartsch, Sind der Auskunft über den tatsächlichen Nachlass nach § 2314 Abs. 1 BGB Belege beizufügen?, ZEV 2004, 176

Bengel, Gestaltung letztwilliger Verfügungen bei Vorhandensein behinderter Abkömmlinge, ZEV 1994, 29 f.

Beukelmann, Untreue durch den Betreuer, NJW-Spezial 2018, 696.

Bornewasser/Klinger, Können Miterben untereinander Auskunft über den Nachlassbestand verlangen?, NJW-Spezial 2004, 349

Brauer, Durchsetzung der Betreuervergütung nach Tod des Betreuten, BtPrax 2009, 226 ff.

Brückner, Wohnungsrecht und subjektives Ausübungshindernis, NJW 2008, 1111

Damrau, Das Behinderten-Testament mit Vermächtnislösung, ZEV 1998, 1 ff.

Damrau, Erbenmehrheit und Familiengericht, ZEV 2006, 190 ff.

Damrau/Bittler, Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments gegenüber dem Betreuer?, ZErB 2004, 77 ff.

Deinert, Organspende und Betreuung, BtPrax 1998, 60

- Deinert*, Gewöhnlicher (Heim-) Aufenthalt und pauschale Betreuervergütung, FamRZ 2005, 954, 958
- Deinert*, Zur Bestattungspflicht von Betreuern beim Tod von Betreuten und Angehörigen, BtPrax 2016, 96
- Dodegge*, Die Entwicklung des Betreuungsrechts bis Anfang Juni 2011, NJW 2011, 2704
- Dodegge*, Selbständiges Beweisverfahren zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit eines Vollmachtgebers bei Errichtung oder Widerruf der Vollmacht, FamRZ 2010, 1788
- Dodegge*, Die Entwicklung des Betreuungsrechts bis Anfang Juli 2019, NJW 2019, 2665
- Dodegge*, Die Entwicklung des Betreuungsrechts bis Juli 2021, NJW 2021, 2695
- Doering-Striening*, Der Sozialhilfeempfänger als Erbe, ZErB 2014, 105
- Eike v. Hippel*, Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall, NJW 1966, 867 f.
- Enzensberger, Florian*, Die Kostentragungspflicht der Betreuervergütung beim Behindertentestament, ZErB 2021, 422
- Formella*, Wenn der Betreute stirbt, BtPrax 1999, 176
- Funke/Roth*, Das Vermächtnis in der Praxis, NJW-Spezial 2014, 743
- Funke/Roth*, Erbteilsverkauf und Besonderheiten des Vorkaufsrechts der Miterben, NJW-Spezial 2014, 167
- Geyer*, Das Behindertentestament – Auswirkungen des Behindertentestaments auf die rechtliche Betreuung, BtPrax 2016, 176
- Golwayedani/Boger*, Aktuelle Gestaltungsempfehlungen zum Behindertentestament, ZEV 2005, 377
- Grziwotz*, Die umgekehrte Vermächtnislösung beim Behindertentestament: Der Königsweg?, ZEV 2002, 409
- Günther*, Legitimationsprüfungen bei Erben, Betreuern und Bevollmächtigten, NJW 2013, 3681 ff.
- Hahn*, Die Auswirkungen des Betreuungsrechts auf das Erbrecht, FamRZ 1991, 27
- Horn/Schabel*, Auskunfts- und Rückforderungsansprüche nach möglichem Vollmachtsmissbrauch, NJW 2012, 3473 ff.
- Horn*, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: fast der große Wurf, ZEV 2020, 748
- Hussmann*, „Sozialhilferegress“: Überleitung und Übergang von Ansprüchen nach der Reform des Sozialrechts durch „Hartz IV“, ZEV 2005, 54
- Ivo*, Wie wird der Erb- bzw. Pflichtteilsverzicht unter Beteiligung eines betreuten Erblassers wirksam?, Erbrecht effektiv, IWW-Institut 2005, 19, 20
- Ivo*, Kann der Betreuer vom Notar die Erteilung einer Testamentsabschrift verlangen?, Erbrecht effektiv, IWW-Institut 2004, 86 f.
- J. Mayer*, Zur Vor- und Nachvermächtnislösung beim sog. Behindertentestament, ZEV 2001, 293

Literaturverzeichnis

- Keim*, Die Rückforderungshaftung mehrerer gleichzeitig Beschenkter wegen Verarmung des Schenkers, ZEV 1998, 375
- Keim*, Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testamentes auch gegenüber dem Bevollmächtigten des anderen Ehegatten?, ZEV 2010, 358
- Kiderlen/Roth*, Testamentsvollstreckung und Teilungsversteigerung, NJW-Spezial 2012, 39
- Kierig*, Das Behindertentestament und seine Bedeutung für den Betreuer, BtPrax 2007, 211 ff.
- Klinger/Maulbetsch*, Abschichtung – Formfreier Eigentumserwerb von Nachlassimmobilien durch einen Miterben, NJW-Spezial 2005, 397
- Klinger/Roth*, Abgrenzung von Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis, NJW Spezial 2008, 263 f.
- Klinger/Roth*, Der Tod des Betreuten – Abschlussstätigkeiten des Betreuers, NJW-Spezial 2005, 253
- Klinger/Roth*, Wohnungsrecht und auswärtige Heimunterbringung – Zahlungsfälle für den Verpflichteten?, NJW-Spezial 2004, 157
- Klinger/Scheuber*, Testamentsauslegung bei Zuwendung von Einzelgegenständen, NJW-Spezial 2008, 135 f.
- Koos*, Anm. zu BGH, Urteil vom 14.12.1999 – X ZR 34/98, ZEV 2000, 235 f.
- Kurze*, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu Bestattungskosten, ErbR 2014, 270, 273
- Lange*, Beseitigung von letztwilligen Verfügungen durch Betreuer, ZEV 2008, 313 ff.
- Leipold*, Schutz der Testierfreiheit vor geldgierigen Berufsbetreuern: ein neues Urteil und ein neues Gesetz (§ 30 BtOG), ZEV 2021, 485
- Litzenburger*, Ist die eidesstattliche Versicherung eines Vorsorgebevollmächtigten im Erbscheinsverfahren zulässig?, ZEV 2004, 451
- Ludyga*, Letztwillige Verfügungen von alten und pflegebedürftigen Menschen zu Gunsten eines ambulanten Pflegedienstes, NZS 2013, 201, 206
- Mazur*, Reform des Betreuungsrechts aus richterlicher Sicht, Teil 1, BtPrax 2021, 128
- Maulbetsch/Roth*, Nottestamente und ihre Fallstricke, NJW-Spezial 2009, 759
- Muscheler*, Kindespflichtteil und Erbschaftsteuer beim Berliner Testament, ZEV 2001, 379
- Nieder*, Das Behindertentestament, NJW 1994, 1265
- Ordemann*, Die mündelsichere Anlage von Nachlassgeldern durch den Vorerben, MDR 1967, 642
- Reimann*, Muss der Testamentsvollstrecker die Erträge des Nachlasses an die Erben ausschütten?, ZEV 2010, 8 ff.
- Reimann*, Erbauseinandersetzung durch Abschichtung, ZEV 1998, 213 ff.
- Roglmeier, Julia*, Das Behindertentestament – ein Gestaltungsmittel unter Berücksichtigung erbrechtlicher sowie sozialrechtlicher Aspekte, ZErB 2021, 424

- Rossak*, Neue Vorschriften zum materiellen Recht der Testamentserrichtung und zum Beurkundungsrecht bei Beteiligung von behinderten Erblassern, ZEV 2002, 435
- Roth*, Aktuelle Rechtsprechung zur Akteneinsicht im Erbrecht, NJW Spezial 2012, 359
- Roth*, Ausschlagung der Erbschaft – ein Überblick über die Rechtsprechung, NJW-Spezial 2015, 423
- Roth*, Das Verschaffungsvermächtnis – wie man fremde Objekte vermacht, NJW-Spezial 2014, 231
- Roth*, Der Herausgabeanspruch des Nacherben – Probleme in der Praxis, NJW-Spezial 2011, 423
- Roth*, Der Schutz des Vertragserben vor beeinträchtigenden Schenkungen, NJW-Spezial 2014, 679
- Roth*, Die Grundstücksveräußerung bei Vor- und Nacherbschaft, NJW-Spezial 2014, 39
- Roth*, Die Vollstreckung des Auskunftsanspruchs des Pflichtteilsberechtigten, NJW-Spezial 2012, 423
- Roth*, Fallen bei der Teilungsklage zur Beendigung der Erbengemeinschaft, NJW-Spezial 2012, 231
- Roth*, Kosten eines Immobiliengutachtens in der Erbrechtspraxis – Wer zahlt?, NJW-Spezial 2012, 551
- Roth*, Leiche und Totenfürsorgerecht – Ein Überblick über die Rechtsprechung, NJW-Spezial 2015, 231
- Roth*, Praxisfelder der Nachlasspflegschaft, NJW-Spezial 2013, 295
- Roth*, Praxisfragen zu Eigengeschenken bei Pflichtteilsergänzung, NJW-Spezial 2015, 167
- Roth*, Praxisfragen zum Nachlassverzeichnis eines Testamentsvollstreckers, NJW-Spezial 2015, 39
- Roth*, Prozesstaktiken bei der pflichtteilsrechtlichen Stufenklage, NJW-Spezial 2015, 615
- Roth*, Streitige Nachlassverbindlichkeiten im Pflichtteilsrecht, NJW-Spezial 2015, 295
- Roth*, Der Betreute Miterbe – Handlungspflichten des Betreuers, NJW-Spezial 2021, 487
- Roth*, Testamentswiderruf durch Vernichtung oder Unauffindbarkeit, NJW-Spezial 2014, 551
- Roth*, Beweislastverteilung und Fehler beim Drei-Zeugen-Testament, NJW-Spezial 2021, 679
- Roth/Maulbetsch*, Früchte und Nutzungen beim Vermächtnis, NJW-Spezial 2012, 167
- Sarres*, Auskunftsansprüche des Erben gegen den Hausgenossen, ZEV 1998, 422
- Sarres*, Auskunftsansprüche des Pflichtteilsberechtigten, ZEV 1998, 4 ff.
- Sarres*, Auskunftsverlangen, Wertermittlung und Pflichtteilsverwirkungsklausel, ZEV 2004, 407 f.
- Schaub*, Schwarzgeld im Nachlass: Ratschläge für Erben, ZEV 2011, 624 f.

Literaturverzeichnis

- Schaub*, Schwarzgeld im Nachlass: Zivilrechtliche Gestaltungsüberlegungen des Erblassers, ZEV 2011, 501 ff.
- Schöneberg-Wessel/Kaufmann*, Der Betreute als Erbe, BtPrax 2021, 99
- Schöneberg-Wessel/Kaufmann*, Der Betreute als Pflichtteilsberechtigter, BtPrax 2021, 138
- Schöneberg-Wessel/Kaufmann*, Der überschuldete Nachlass, BtPrax 2021, 180
- Schöneberg-Wessel/Kaufmann*, Auswirkungen des Erbfalls auf Leistungen, BtPrax 2021, 222
- Schöneberg-Wessel*, Die Anwesenheit des Erben bei der Errichtung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, Zerb 2021, 165
- Schotten*, Die Erstreckung der Erwirkung eines Zuwendungsverzichts auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, ZEV 1997, 1 ff.
- Sonntag*, Zur Rechtsnatur des Vorausvermächtnisses an den Vorerben, ZEV 1996, 450
- Stockert*, Bestattung durch den Betreuer, BtPrax 1996, 203
- Suyter*, Neue Probleme bei der Testamentsgestaltung im Hinblick auf § 14 HeimG, ZEV 2003, 104
- Vollmer*, Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag bei nachträglicher Geschäftsunfähigkeit – Lösungswege bei bindenden Verfügungen, ZErB 2007, 235 ff.
- Walter*, Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft, ZEV 2008, 319 f.
- Wierich*, Anm. zu LG Kassel, Beschluss vom 17.10.2013 – 3 T 342/13, ZEV 2014, 107 f.
- Wierich*, Betreuungsrechtliche Probleme des Behindertentestaments, ZErB 2013, 249 ff.
- Zimmer*, Demenz als Herausforderung für die erbrechtliche Praxis, NJW 2007, 1713
- Zimmer*, Der Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen bei Geschäftsunfähigkeit des Widerrufsgegners, ZEV 2007, 159 ff.
- Zimmer*, Rücktritt vom Erbvertrag bei Testier- und Geschäftsunfähigkeit, NJW 2021, 1434
- Zimmermann*, Der Tod des Betreuten, ZEV 2004, 453
- Zimmermann*, Die Auswahl von Testamentsvollstreckern, Nachlasspflegern und Nachlassverwaltern durch das Nachlassgericht, ZEV 2007, 313 ff.
- Zimmermann*, Die Vergütung des Steuerberaters als Betreuer, DStR 2007, 1322 ff.
- Zimmermann*, Neue Rechtsprechung zur Vergütung von Betreuern und Nachlasspflegern, FamRZ 2016, 1230
- Zimmermann*, Der Betreuer als Erbe des Betreuten: jetzt und ab 2023, ZErB 2021, 418
- Zimmermann*, Das Verhältnis von gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Vertretung bei Geschäftsunfähigkeit im Erbrecht, ZEV 2021, 295

A. Errichtung letztwilliger Verfügungen durch Betreute

I. Testierfähigkeit trotz angeordneter Betreuung

1. Betreuung statt Entmündigung – Die Rechtsentwicklung

Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes wurden die Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige zum 1.1.1992 abgeschafft. Diese wurden durch das Rechtsinstitut der „Betreuung“ (§§ 1896 ff. BGB) ersetzt. Das Verhältnis zwischen Testierfähigkeit, Testierunfähigkeit und Bestellung eines Betreuers ist deshalb im Zusammenhang mit der Einführung des BtG zu sehen.

Bis einschließlich 31.12.1991 war derjenige testierunfähig, der wegen Geistesschwäche, Geisteskrankheit, Verschwendung, Rauschgiftsucht oder Trunksucht entmündigt war, § 2229 Abs. 3 a.F. BGB. Nicht einmal ein vorhandener „lichter Moment“ (lucidum intervallum) ließ die Testierunfähigkeit bei einem zuvor Entmündigten entfallen. Wurde der gerichtliche Entmündigungsbeschluss erfolgreich angefochten und auf eine Anfechtungsklage hin später aufgehoben, war die Testierfähigkeit des zuvor Entmündigten jedoch hiervon nicht beeinträchtigt. Dasselbe galt auch dann, wenn der Entmündigte verstarb, bevor der Entmündigungsbeschluss unanfechtbar wurde, § 2230 Abs. 1 a.F. BGB.

Sofern nicht § 2229 Abs. 4 a.F. BGB eingriff, war der unter lediglich vorläufiger Vormundschaft Stehende ohne Mitwirkung seines vorläufigen Vormundes testierfähig nach § 2229 Abs. 2 a.F. BGB. Dies führte jedoch dazu, dass für den Fall, dass die nur vorläufige Entmündigung endgültig wurde, auch das Testament des Entmündigten rückwirkend (ex tunc) nichtig geworden war (§ 2229 Abs. 3 Satz 2 a.F. BGB). Grundsätzlich führte daher die Entmündigung nach dem früheren Recht zum Totalverlust der Testierfähigkeit des Entmündigten. Trotz Einführung des Betreuungsrechts sind die bis 31.12.1991 errichteten Testamente Entmündigter weiterhin unwirksam. Dies gilt trotz der Überleitung der Entmündigung in eine Betreuung fort¹. Sofern der (vormals) endgültig Entmündigte entgegen § 2229 Abs. 3 a.F. BGB vor dem 31.12.1991 ein Testament errichtet hat, ist dieses somit weiterhin unwirksam gem. Art. 9 § 1 BtG, Art. 214 Abs. 1, 235 § 2 EGBGB². Etwas anderes gilt hingegen, wenn der Verstorbene vor dem 1.1.1992 entmündigt war, jedoch noch vor dem gerichtlichen Entmündigungsbeschluss testiert hat und später aufgrund des BtG die Betreuung angeordnet wurde. In diesen Fällen bleibt, sofern ein Verstoß gegen § 2229 Abs. 4 BGB nicht vorliegt, das Testament wirksam.

Die große Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfolgt zum 1.1.2023: Mit Inkrafttreten zum 1.1.2023 wird das Betreuungs- und Vormundschaftsrecht neu geregelt, modernisiert und neu strukturiert. Insbesondere die – für dieses Buch maßgeblichen – erb-

1 Hahn, Die Auswirkungen des Betreuungsrechts auf das Erbrecht, FamRZ 1991, 27.

2 Burandt/Rojahn/Lauck, § 2229 BGB, Rn. 18.

rechtlichen Fragen werden vermehrt aus dem Blickwinkel des Betreuungsrechts betrachtet. Der für das Betreuungsrecht zuständige XII. Senat des BGH wird durch seine Zuständigkeitsregelung mittelbar Einfluss auf die Schnittstelle zwischen Erbrecht und Betreuungsrecht nehmen.

Vorrangig soll mit den Neuregelungen des Betreuungsrechts die Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes, selbstbestimmtes Handeln gewährleistet werden. Die Wünsche des Betreuten sind vorrangig zu beachten hinsichtlich der Handlungen des Betreuers sowie dessen Eignung. Auch die Wahrnehmung gerichtlicher Aufsichtstätigkeiten³ wird neu geregelt. Die Voraussetzungen zur Bestellung eines Kontrollbetreuers (§ 1896 BGB) werden in der Neufassung überarbeitet (neu: §§ 1815, 1820 BGB), was gerade im erbrechtlichen Bereich eine zentrale Rolle spielen wird. Neu wird § 1851 BGB zusammenfassend die Genehmigungspflichten für erbrechtliche Rechtsgeschäfte aufnehmen, beispielsweise für den Verzicht auf ein Vermächtnis oder den Pflichtteil. Auch ein Auseinandersetzungsvertrag oder eine Abschtung von Miterben werden zentral in der neuen Norm zusammengefasst. Das vereinfacht die Handhabung dieses Teilbereichs des Erbrechts. Geregelt wird auch im neuen § 1851 Nr. 1 BGB, dass die Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses genehmigungsbedürftig ist, nicht hingegen die Anfechtung der Annahme bzw. der Ausschlagung. Ob es sich dabei um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handelt, wird die Praxis zeigen⁴.

Neu eingeführt werden soll auch ein **Notvertretungsrecht für Ehegatten** in Gesundheitsangelegenheiten für die Dauer von sechs Monaten, wobei nach Ablauf dieser Frist die Installation eines Betreuers vorgesehen ist. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch, sollte dieser Teilbereich durch eine **Vorsorgevollmacht**, notfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung, geregelt werden.

2. Testierfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Betreuung

Nicht selten werden die Begriffe der Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit und der daraus resultierende Zusammenhang zur Betreuungsbestellung miteinander vermischt. Dies ist unzulässig, denn alle drei Rechtsinstitute haben verschiedene Voraussetzungen und bedingen einander nicht ohne weiteres.

a) Geschäftsfähigkeit

Gemäß § 104 Abs. 2 BGB ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Ein solcher Ausschluss der freien Willensbestimmung ist gegeben, wenn der Betroffene außerstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden **Geistesstörung** zu bilden und nach zu treffend gewonnenen Einsichten zu handeln⁵. Dabei kommt es entscheidend darauf an,

³ Mazur, Reform des Betreuungsrechts aus richterlicher Sicht, Teil 1, BtPrax 2021, 128.

⁴ Horn, Claus-Henrik, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Fast der große Wurf, ZEV 2020, 748 ff.

⁵ BGH, NJW 1970, 1680 f.

ob der Volljährige noch eine freie Entscheidung treffen kann, die durch eine Abwägung des Für und Wider, eine sachliche Prüfung aller in Betracht kommenden Aspekte und ein dementsprechendes Handeln möglich ist, besonders ob der Betroffene infolge der krankhaften Geistesstörung fremden Willenseinflüssen unterliegt oder sein Wille durch unkontrollierte Triebe und Vorstellungen beherrscht wird. Seine freie Willensbestimmung muss vollständig ausgeschlossen sein, denn eine bloße Willensschwäche und leichte Beeinflussbarkeit genügen nicht zur Bejahung der **Geschäftsunfähigkeit**, solange die äußeren Einflüsse auch in normaler Weise als Motiv wirken. Selbst wenn der Betroffene seit längerer Zeit an einer geistigen Störung leidet, ist für einen Ausschluss seiner freien Willensbestimmung keine gesetzliche Vermutung gegeben⁶. Dies gilt auch, wenn eine fortschreitende **Demenz** attestiert ist⁷.

Ist der Ausschluss der Geschäftsfähigkeit wegen einer geistigen Störung bejaht, bezieht sich dieser grundsätzlich auf sämtliche Rechtsgeschäfte. Ausnahmsweise kann sich die Geschäftsunfähigkeit auch nur auf einen bestimmten, gegenständlich abgrenzbaren Kreis von Angelegenheiten beschränken (**partielle Geschäftsunfähigkeit**)⁸. Für „besonders schwierige Rechtsgeschäfte“ sieht die Rechtsprechung jedoch eine partielle Geschäftsunfähigkeit nicht vor. Eine solche Differenzierung würde nämlich zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheit führen⁹. Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung, z.B. eines Testaments, wird hierunter jedoch nicht eingeordnet, denn für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung wird nicht auf die allgemeine Geschäftsfähigkeit abgestellt, sondern auf die Testierfähigkeit.

b) Testierfähigkeit und Betreuung

§ 2229 BGB regelt die Testierfähigkeit. Nach Abs. 4 der Norm kann jemand, der wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörungen nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kein Testament errichten. Das Gesetz bestimmt den Begriff der Testierfähigkeit nicht konkret, sondern beschreibt nur die **Testierunfähigkeit**. Diese ist eine spezielle Ausprägung der Geschäftsfähigkeit auf erbrechtlichem Gebiet¹⁰. Die Rechtsprechung hat folgende Leitsätze zur Umschreibung der Testierfähigkeit im Rahmen des § 2229 Abs. 4 BGB aufgestellt: *„Die Testierfähigkeit setzt nach allgemeiner Meinung die Vorstellung des Testierenden voraus, dass er ein Testament errichtet hat und welchen Inhalt die darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen aufweisen. Er muss in der Lage sein, sich ein klares Urteil zu bilden, welche Tragweite seine Anordnungen haben, insbesondere welche Wirkungen sie auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen ausüben. Das umfasst auch die Gründe, die für und gegen die Anordnungen sprechen. Nach seinem so gebildeten Urteil muss der Testierende*

6 BAG, NJW 1909, 3051; Palandt/Ellenberger, § 104 Rn. 5; sofern der Betreute nicht geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig ist, führt die Bestellung eines Betreuers auch im Aufgabenkreis des Betreuers nicht zur Geschäftsunfähigkeit nach § 104 BGB bzw. zur Handlungsunfähigkeit i.S.v. § 79 AO des Betreuten, BFH, FamRZ 2007, 1650.

7 OLG München, NJW-RR 2009, 1599.

8 BayObLG, NJW 1992, 2100.

9 BGH, NJW 1953, 1342; BayObLG, NJW 1989, 1678.

10 BayObLG, FamRZ 2002, 64.

grundsätzlich frei von Einflüssen Dritter handeln können. Das schließt nicht aus, dass er Anregungen Dritter aufnimmt und sie kraft eigenen Entschlusses in seiner letztwilligen Verfügung umsetzt.“¹¹ Die Vorgaben des BGH und der weiteren Rechtsprechung zur Prüfung der Testierfähigkeit können daher wie folgt zusammengefasst werden:

Checkliste der Testierfähigkeit

Feststellung auffälliger Verhaltensweisen des Erblassers, um Anknüpfungstatsachen zu ermitteln per Zeugenvernehmung oder schriftlichen Äußerungen der Zeugen; diese muss das Nachlassgericht selbst im Wege des Freibeweises von Amts wegen ermitteln.

Zuleitung der Anknüpfungstatsachen an den Gutachter

Erhebung der medizinischen Befunde durch den Gutachter

Feststellung der Auswirkungen des Medizinbefundes auf die Verhaltensauffälligkeiten beim Erblasser im konkreten Fall, insbesondere die Auswirkungen auf kognitive Funktionen, Persönlichkeit und Wertegefühl des Erblassers durch den Sachverständigen

Erstreckung dieser Beeinträchtigungen auf den Sachverhalt zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung durch Ermittlung der Fähigkeit des Erblassers, Sachverhalte aufzufassen, zu verstehen, Informationen rational und emotional zu verarbeiten und den Sachverhalt eigenständig zu bewerten

Feststellung der Fähigkeit des Verstorbenen, auf dieser Grundlage den eigenen Willen zu bestimmen, zu äußern und danach zu handeln

Ermittlung der Fähigkeit, ob sich der Verstorbene ein Urteil über Alternativen seiner Verfügungen bilden und frei bei der Abfassung des Testaments entscheiden konnte

Feststellung eines brauchbaren Grades von Gewissheit für die Testierunfähigkeit durch den Gutachter

Prüfung des Gutachtens durch das Gericht auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität.

Die oben genannten Prüfschritte wurden von der Rechtsprechung entwickelt, um postmortal durch Einholung von Sachverständigengutachten die Testierfähigkeit zu prüfen und ein entsprechendes Gutachten einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde legen zu können. Die dort genannten Aspekte sind auch im Vorfeld zur Prüfung der Testierfähigkeit im Rahmen der Testamentserrichtung entsprechend anwendbar¹².

Eine **Betreuung** wird hingegen angeordnet, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, § 1814 BGB (§ 1896 Abs. 1 BGB). Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in welchen die Betreuung tatsächlich erforderlich ist.

11 OLG Jena, NJW-RR 2005, 1247; OLG Bamberg, Beschluss v. 12.3.2012 – 6 W 12/12 = BeckRS 2012, 19770; LG Traunstein, ZEV 2013, 345 f.; Burandt/Rojahn/Lauck, § 2229 Rn. 3 m.w.N.

12 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6.8.2013 – 11 Wx 38/12.

Eine Betreuung darf jedenfalls nicht angeordnet werden, sofern für den fraglichen Bereich vom Betroffenen eine Vorsorgevollmacht errichtet ist. Diese steht der Bestellung eines Betreuers grundsätzlich entgegen. Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vollmachterteilung unwirksam war, z.B. weil der Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geschäftsunfähig nach § 104 Nr. 2 BGB war, steht die erteilte Vollmacht einer Betreuerbestellung nur dann nicht entgegen, wenn die Unwirksamkeit der Vollmacht positiv festgestellt werden kann¹³. Wird diese Geschäftsunfähigkeit nicht festgestellt, wird – gerade im familiären Bereich – häufig versucht, den Vorsorgebevollmächtigten von Familienmitgliedern wegen angeblicher Ungeeignetheit aus dieser Position zu drängen. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Bevollmächtigte wegen erheblicher Bedenken an seiner Geeignetheit oder Redlichkeit als ungeeignet erscheint, darf das Gericht Einzelumstände oder einzelne Vorfälle nicht isoliert betrachten; es hat eine Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen, welche für und gegen eine Eignung sprechen¹⁴.

Die Rechtsinstitute der Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit und Betreuung haben nach ihren Definitionen und Zielrichtungen sowie gesetzlichen Vorgaben unterschiedliche Voraussetzungen und Konsequenzen.

Die Testierfähigkeit ist – ebenso wie die Heiratsfähigkeit – eine besondere Form der Geschäftsfähigkeit. Allein dadurch, dass ein Betreuer für einen Betroffenen bestellt wird, verliert dieser nicht bereits seine Testierfähigkeit¹⁵. Sofern der Erblasser zur Zeit seiner Testamentserrichtung bereits unter Betreuung stand, kann alleine aus der Betreuungsbedürftigkeit nicht generell auf eine Testierunfähigkeit geschlossen werden; die Tatsache der Bestellung eines Betreuers wirkt sich deshalb alleine nicht auf die Testierfähigkeit des Betroffenen aus¹⁶.

Hinweis

 *Dem Familiengericht ist es untersagt, eine Anordnung zu treffen, wonach ein unter Betreuung Stehender ein Testament nur in notarieller Form errichten kann. Auch kann kein Einwilligungsvorbehalt des Betreuers gegenüber einer Testamentserrichtung des Betroffenen angeordnet werden, § 1825 Abs. 1 und 3 BGB (§ 1903 Abs. 2 BGB).*

Aus den o.g. Gründen steht dem Betreuer keine „Rechtsmacht“ bzw. Einflussmöglichkeit gegenüber dem Betroffenen zu, in dessen Testierfreiheit, die in der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verankert ist, einzugreifen. Steht allerdings die Testierunfähigkeit fest und nimmt ein Betreuer auf den Betroffenen dadurch Einfluss, dass er den testierunfähigen Betreuten dazu veranlasst, bestimmte Personen letztwillig zu bedenken, stellt eine solche Handlung des Betreuers strafrechtlich eine **Untreue** durch Ausnutzen des Testierunfähigen dar. Dies hat zunächst das OLG Celle im Rahmen des § 266 StGB entschieden¹⁷.

¹³ BGH, FamRZ 2017, 141.

¹⁴ BGH, BtPrax 2021, 152; BGH, BtPrax 2020, 148.

¹⁵ OLG Frankfurt a. M., FamRZ 1996, 635; OLG Celle, Urteil v. 7.1.2021 – 6 U 22/20, bspr. in NJW-Spezial 2021, 232.

¹⁶ Palandt/Weidlich, § 2229 BGB, Rn. 5 m.w.N.

¹⁷ OLG Celle, BeckRS 2013, 04151, bspr. in NJW-Spezial 2013, 327.